

STATUTEN

des

Verein Online-Wahlkampf

Artikel 1

Name und Sitz	Unter dem Namen « Verein Online-Wahlkampf » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Zweck	<p>Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Organe der SP Schweiz und anderer fortschrittlicher Parteien, Gewerkschaften, Organisationen, Vereine, Gruppen, Bürgerinitiativen - deren Mitglieder weitestgehend ehrenamtlich arbeiten - ihre ordentliche politische Arbeit, ihre Wahlen und Abstimmungen, ihre Initiativ- und Referendumskampagnen, ihre Unterschriftensammlungen, Projekte etc. auch im Internet führen können und dabei mit den besten verfügbaren Internet-Technologien und -Methoden unterstützt werden.</p> <p>Der Verein schafft mit seiner Plattform www.onlinewahlkampf.ch ein mustergültiges Beispiel dafür, wie mit einer auf allgemeine ethische Standards der Wahrhaftigkeit ausgerichteten Nutzung der Internet-Technologie zu einer transparenten, glaubwürdigen Politik beigetragen werden kann.</p> <p>Um diesen Vereinszweck zu erreichen kann der Verein alles notwendige unternehmen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Plattform www.onlinewahlkampf.ch aktiv den potentiellen Nutzern anbieten und diese für die Mitglieder kostengünstig betreiben und die dafür notwendige IT-Infrastruktur zu beschaffen und betreiben- Für die vielfältigen Methoden der Internet-Kampagnen Aufklärung und Werbung betreiben- Die Plattform www.onlinewahlkampf.ch weiterzuentwickeln- Fachleute für den Internet-Wahlkampf suchen und ausbilden- Technische Systeme betreiben und diese kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellen- Beratungsdienstleistungen vermitteln- Mit Hilfe von Fundraisingmassnahmen und Crowdsourcing die Mittel für die Weiterentwicklung der Plattform mitfinanzieren- Mit Hilfe von Fundraisingmassnahmen und Crowdsourcing die Mittel für die Internet-Wahlkämpfe der Mitglieder mitfinanzieren

- Die dazu notwendigen Inkasso-Systeme betreiben und eingehende Mittel an ihre End-EmpfängerInnen weiterleiten
- Unterstützungsorganisationen gründen oder anregen, um konkrete Internet-Wahlkampf-Projekte zu starten und zu finanzieren
- Offline-Fundraising betreiben

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmen verweigern, wenn er an der Erfüllung des Vereinszwecks durch den Gesuchsteller zweifelt. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht nötig.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen Fr. 50.- jährlich für natürliche und juristische Personen.

Der Verein darf auch Spenden entgegennehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks gespendet wurden.

Artikel 3a

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine kostenlose Lizenz des Portals www.onlinewahlkampf.ch und dessen Betrieb durch den Verein auf seinen Servern.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er ist damit sofort rechtskräftig.

Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt oder rückgängig gemacht werden (siehe Artikel 9.f.).

Artikel 5

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- Dem Vorstand
- Der Vereinsversammlung

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selbst.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Der Vorstand sorgt für eine ordentliche Kassenführung und eine Revision der Kasse.

Artikel 8

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung obliegen folgende obligatorischen Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und einer internen oder externen Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Festlegung des Jahresprogramms und des Budgets
- e) Statutenänderungen
- f) Mitgliederausschlüsse resp. Aufhebung von Mitglieder-Ausschlüssen durch den Vorstand
- g) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Versammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. e), f) und g) gilt die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 10

Rechnungsrevision Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Haftung Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Organisation, welche einen ähnlichen Vereinszweck erfüllt oder den Verein seit dessen Gründung finanziell massgeblich unterstützt hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.10.2017 in Zürich angenommen.

Der Präsident:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied:

Luzi Stadler

Hanna Muralt Müller

Leo Keller